

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0207/2012/1. Erg.

Auskunft erteilt:

Herr Gunsthövel

Ruf:

492 - 3266

E-Mail:

Gunsthoevel@stadt-muenster.de

Datum:

31.05.2012

Betrifft

Taxitarife

Beratungsfolge

14.06.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
27.06.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
27.06.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen (Anlage 1) wird **unter Berücksichtigung folgender Änderungen** beschlossen:

§ 2

Berechnung der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu berechnen:

1. In der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

a) ein Grundbetrag von 5,50 €. Der Grundbetrag enthält den Fahrpreis für eine Strecke von 1.500 Metern und innerhalb dieser Strecke das Entgelt für eine Wartezeit von ~~120~~ **392,6** Sekunden.

b) zusätzlich 0,10 € für jede weitere gefahrene Strecke von 62,50 Metern (1,60 €/km).

2. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig

a) ein Grundbetrag von 6,00 €. Der Grundbetrag enthält den Fahrpreis für eine Strecke von 1.500 Metern und innerhalb dieser Strecke das Entgelt für eine Wartezeit von ~~120~~ **419,3** Sekunden.

b) zusätzlich 0,10 € für jede weitere gefahrene Strecke von 58,52 Metern (1,70 €/km).

3. Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen durch ein Großraumfahrzeug erhöht sich der Grundbetrag um 5,-- €.

4. Für die Mitnahme eines oder mehrerer Fahrräder auf einem Tragesystem wird ein Zuschlag in Höhe von 3,-- € erhoben.
5. Für Wartezeit beträgt die Gebühr 0,10 € für jede Teilzeit von 16,36 Sekunden (22,-- €/Stunde).

(2) wie Vorlage

(3) wie Vorlage

(4) wie Vorlage

(5) wie Vorlage

(6) wie Vorlage

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Mit der Vorlage V/0207/2012 wird vorgeschlagen, eine neue Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen und somit in der Höhe und Struktur geänderte Taxitarife zu beschließen.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW) hatte am 06.02.2012 mitgeteilt, dass die Tarife im Ganzen eichfähig sind, so dass sie in die Taxameter programmiert werden könnten.

Während der Beratungsfolge hat der LBME NRW seine rechtliche Beurteilung revidiert. Der vorgelegte Tarif hat unterschiedliche Strecke-Zeit-Verhältnisse in der Kurzstreckenpauschale (1.500 Meter und 120 Sekunden) und der regelmäßigen nachfolgenden Vergütung (1,60 €/Kilometer und 22,-- €/Stunde). Das lässt die Eichordnung nicht zu.

Die in der Kurzstreckenpauschale enthaltenen Wartezeiten seien auf 392,6 Sekunden im Tagtarif und 419,3 Sekunden im Nachttarif zu erhöhen. Die Änderung der Beträge ist in § 2 dargestellt.

Diese Anpassungen sind rechtlich zwingend und erfolgen auch im Interesse der Fahrgäste. Der Wartezeitenanspruch in der Kurzstreckenpauschale wird dadurch mehr als verdreifacht. Die antragstellende Taxi-Zentrale Münster e.G. stimmt den Änderungen zu.

Die Stellungnahmen der Taxi-Zentrale Münster e. G. und der Taxiruf Münster GmbH zu den in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Recht und Ordnung am 24.04.2012 aufgeworfenen Fragen sind als Anlage 2 beigelegt.

I. V.

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlagen

**Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen
für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 - 5 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272), und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (SGV. NW. 92) hat der Rat der Stadt Münster am 09.05.2012 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Personenbeförderungen mit den von der Stadt Münster zugelassenen Taxen auf dem Gebiet der Stadt Münster.

**§ 2
Berechnung der Beförderungsentgelte**

- (1) Als Beförderungsentgelte sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu berechnen:
 1. In der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - a) ein Grundbetrag von 5,50 €. Der Grundbetrag enthält den Fahrpreis für eine Strecke von 1.500 Metern und innerhalb dieser Strecke das Entgelt für eine Wartezeit von 120 Sekunden.
 - b) zusätzlich 0,10 € für jede weitere gefahrene Strecke von 62,50 Metern (1,60 €/km).
 2. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig
 - a) ein Grundbetrag von 6,00 €. Der Grundbetrag enthält den Fahrpreis für eine Strecke von 1.500 Metern und innerhalb dieser Strecke das Entgelt für eine Wartezeit von 120 Sekunden.
 - b) zusätzlich 0,10 € für jede weitere gefahrene Strecke von 58,52 Metern (1,70 €/km).
 3. Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen durch ein Großraumfahrzeug erhöht sich der Grundbetrag um 5,-- €.
 4. Für die Mitnahme eines oder mehrerer Fahrräder auf einem Tragesystem wird ein Zuschlag in Höhe von 3,-- € erhoben.
 5. Für Wartezeit beträgt die Gebühr 0,10 € für jede Teilzeit von 16,36 Sekunden (22,-- €/Stunde).
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist, soweit in § 4 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, einzuschalten, sobald der Fahrgast eingestiegen ist.
- (3) Tritt der Besteller nach erfolgter Anfahrt der Taxe und der Anzeige gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 vom Vertrag aus Gründen zurück, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, so ist der jeweils gültige Grundbetrag für die Anfahrt zu berechnen.

Der Fahrpreisanzeiger ist nach Erhalt dieses Entgeltes zur Registrierung des Betrages einzuschalten und sofort wieder auszuschalten.

Tritt der Besteller erst später vom Vertrag zurück oder wird die Beförderung vom Fahrer nach § 4 Abs. 3 verweigert, so ist der vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag zu berechnen.

- (4) Bei Beendigung der Fahrt schaltet der Fahrpreisanzeiger nach 10 Meter Fahrstrecke in der Stellung „Kasse“ automatisch in die Stellung „Frei“. Bei der Fortsetzung der Fahrt durch einen Fahrgast wird der Fahrpreisanzeiger innerhalb von 10 Meter manuell in den zuletzt gültigen Tarif geschaltet.
- (5) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen.
- (6) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Vorschuss

Der Fahrer kann vom Fahrgast einen oder mehrere Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beförderungsentgeltes gegen Quittung verlangen und die Erfüllung des Beförderungsauftrages von der Zahlung abhängig machen.

§ 4

Abholung an einer vereinbarten Einsteigestelle

- (1) Ist die Taxe zu einer vereinbarten Einsteigestelle gefahren, so hat der Fahrer dem Fahrgast die Ankunft sofort, bei Vorbestellung frühestens zur vereinbarten Zeit, anzuzeigen. Ist der Fahrgast dort nicht zu finden, so kann die Taxe für einen neuen Auftrag bereitgestellt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist sofort nach der Anzeige der Ankunft einzuschalten.
- (3) Ist der Fahrgast zehn Minuten nach der Anzeige der Ankunft nicht eingestiegen, so kann die Beförderung verweigert werden, wenn bei der Anzeige darauf hingewiesen worden ist. Danach kann die Beförderung mit einer Kündigungsfrist von fünf Minuten verweigert werden.

§ 5

Wartezeiten

Wird die Beförderung auf Wunsch des Fahrgastes für mehr als 15 Minuten unterbrochen, so kann der Fahrer die weitere Beförderung verweigern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Unternehmer den Vorschriften dieser Verordnung über die Berechnung der Beförderungsentgelte (§ 2)
 2. als Fahrer den Vorschriften dieser Verordnung über die Abholung an einer vereinbarten Einsteigestelle (§ 4 Abs. 1)zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden, es sei denn, sie sind nach einer anderen Vorschrift mit Geldbuße bedroht.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von zwei Wochen nach in Kraft treten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Während der Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurden, nach der gefahrenen Strecke zu berechnen. Der Fahrgast ist darauf hinzuweisen.

§ 8

In Kraft treten, außer Kraft treten

Diese Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Am selben Tag tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen vom 18.02.2008 (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.2008, S. 14) außer Kraft.

Anlage 2 zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat V/0207/2012/1

60011

Taxi-Zentrale Münster e.G. • Krögerweg 14 • 48155 Münster

Wohlfühlen & Ankommen.

Stadt Münster

Ordnungsamt Hr. Gunsthövel

48127 Münster

Münster, 27.04.2012

Sehr geehrter Herr Gunsthövel,

vielen Dank für Ihr Schreiben, gerne beantworten wir Ihnen die von Ihnen an uns gerichteten Fragen.

1. Struktur, Größe und Aufgaben der Taxi Zentrale Münster e.G.

Die Taxi Zentrale Münster e.G. ist eine im Genossenschaftsregister unter der Reg.Nr. 302 eingetragene Genossenschaft, sie besteht seit mehr als achtzig Jahren. Wie durch das Genossenschaftsgesetz bestimmt, gibt es durch unsere Satzung bestätigt, drei entscheidende Organe; Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. In diesen Gremien werden die Belange der der Genossenschaft verbundenen Mitgliedsunternehmen nach Mehrheitsprinzip entschieden. Aus der Mitgliedschaft wurde beispielsweise der Auftrag an Vorstand und Aufsichtsrat herangetragen, eine wirtschaftlich marktfähige Anhebung der Taxitarife unter Berücksichtigung verschiedener Tarifstrukturen, im NRW Vergleich in angepasster Höhe, zu beantragen. Vorstand und Aufsichtsrat haben in mehreren Sitzungen mehrheitlich den nun vorgelegten Antrag erarbeitet und formuliert, dieser wurde in der Generalversammlung vom 28.11.2011 vorgestellt und fand dort große Zustimmung.

Die Taxi Zentrale Münster e.G. ist der Zusammenschluss des größten Teils der in Münster tätigen Taxiunternehmer. In einer Genossenschaft schließen sich die Mitglieder freiwillig zusammen, um gemeinsam zu wirtschaften, hier hat jedes Mitglied unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme.

Die Taxi Zentrale Münster e.G. ist die Geschäftsstelle Münster des Taxiverbandes NRW e.V. und Mitglied im BZP, dem Bundesverband des deutschen Taxigewerbes.

Der Taxi Zentrale Münster e.G. sind aktuell 210 Taxen vertraglich angeschlossen.

Krögerweg 14 • 48155 Münster
T 0251 / 98 77 9-0
F 0251 / 98 77 9-25
E-Mail taxi@muenster.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Ulrich Hochschütz
Vorstand: Edgar Moeller,
Roland Böhm, Sven Kossler
Amtsgericht Münster: GR 302

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50 - KTO 4 000 594
Volksbank Münster
BLZ 401 400 50 - KTO 560 011 000

Geschäftsstelle des Taxiverbandes
Nordrhein-Westfalen e.V.
USP-KNr. DE 126109452

2. Mitarbeiterstruktur

Der Großteil der Taxifahrer in Münster wird umsatzabhängig entlohnt. Üblich ist hier eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 45 % des Netto Umsatzes. Dieser Anteil ist dann Grundlage zur Berechnung des Monatseinkommens. Die in den Arbeitsverhältnissen festgelegte Arbeitszeit kann stark differieren. Vom festangestellten Fahrer in Vollzeit bis zur Wochenendaushilfe reicht hier die Bandbreite. In den vielen Einwagenbetrieben fährt der Unternehmer in der Regel eine Schicht selbst, die zweite wird dann durch Mitarbeiter abgedeckt. Aufgrund der Umsatzbeteiligung der Mitarbeiter geht mit einer Tarifierhöhung auch immer eine Lohnerhöhung einher.

3. Qualität und Service

Das Taxigewerbe in Münster hat darüber hinaus weitere Anstrengungen unternommen, seine Dienstleistungspalette zu erweitern und zu verbessern. So werden aktuell alle Taxen der Taxi Zentrale mit neuen Terminals ausgestattet, aktuell sind 161 Fahrzeuge umgerüstet. Diese sind dann in der Lage, neben Kreditkarten auch EC Karten zu akzeptieren.

Darüber hinaus werden diverse Fahrgastinformationen zur Verfügung gestellt, vom Foto und Namen des Fahrers, voraussichtliche Ankunftszeit am Ziel bis hin zu Ankunfts- und Abflugzeiten der nordrhein-westfälischen Flughäfen reicht die Palette.

Ein weiterer Service für Münsters Taxikunden ist die automatische SMS Auftragsbestätigung bei Bestellungen aus den Mobilfunknetzen, hier erhält der Anrufer wichtige Informationen über das beauftragte Taxi sowie die voraussichtliche Ankunftszeit seines bestellten Taxis.

Als weiteres Angebot an den Taxikunden in Münster ist die Taxi APP für Smartphones (iPhone und Android) verfügbar. Hier erhält der Kunde detailliert Auskunft über das beauftragte Taxi und bei Zieleingabe auch eine Hochrechnung über die Höhe des Fahrpreises. Darüber hinaus ist diese Funktionalität sogar bundesweit verfügbar.

Erstmals hat der Kunde dann die Möglichkeit, nach Ende der Taxifahrt, anonym, die Qualität der Taxidienstleistung direkt zu bewerten.

All dies hat neben der intensiven Schulung der Münsteraner Taxifahrer zu einer weiteren Verbesserung der Qualität der Dienstleistung Taxi geführt. Die Beschwerdezahlen sind weiterhin rückläufig.

Eine Beschwerdeline ist mit dem Ordnungsamt der Stadt Münster eingerichtet worden, in den Taxen wird auf diese Rufnummer neben Tarifinformationen deutlich hingewiesen. Am Taxihalteplatz Bahnhof wurde ein Hinweisschild mit Kundeninformationen angebracht.

Der Einsatz der Taxi Aufsichten am Hauptbahnhof hat sich positiv entwickelt. Eine Vielzahl der dort wartenden Kollegen begrüßt diesen Dienst, allein die Präsenz vor Ort sichert einen beschwerdefreien Ablauf des Taxiverkehrs.

Leider konnte eine seinerzeitig mit der IHK Nordwestfalen angedachte Qualifizierung nicht realisiert werden.

Am 11.07.2011 hat die Taxi Zentrale Münster e.G. gemeinsam mit dem Polizeipräsidium Münster Direktion Verkehr Herrn Laackman eine Info Veranstaltung zu den Themen Verkehrsverhalten, Prävention, Überfallschutz etc. durchgeführt. In den Räumen IHK wurde ausgiebig diskutiert, und schwerpunktmäßig das Verhalten im Straßenverkehr, Unfallanalyse unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsumfeldes eines Taxifahrers betrachtet.

Im Bereich der Kooperationen möchten wir unbedingt auf die Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Münster hinweisen. Die Abwicklung des Taxibus Verkehrs, mit der dadurch verbundenen Möglichkeit, schwach genutzte Linienteilstücke kostengünstig zu betreiben stellt eine Sicherung der Mobilität der Münsteraner Bevölkerung dar, bei gleichzeitiger Entlastung der öffentlichen Haushalte. Aktuell unterstützen wir mit erheblichem Aufwand, die Projektphase zur Einführung des E-Tickets als elektronischen Fahrschein.

Als Partner der städtischen Kongressinitiative stehen die der Taxi Zentrale Münster e.G. angeschlossenen Taxen unseren Besuchern der Stadt freundlich und weltoffen gegenüber. Dies ist auch ein Beispiel für die Verwurzelung und Verbundenheit mit unserer Stadt Münster.

Wir bitten Sie, unser Anliegen um eine moderate Anpassung der Taxi Tarife für die Stadt Münster zu unterstützen. Die der Taxi Zentrale Münster e.G. angeschlossenen Betriebe wollen auch weiterhin ihre Dienstleistung freundlich und kundenorientiert aber auch einträglich erbringen können.

Mit freundlichen Grüßen



Taxi Zentrale Münster e.G.

Roland Böhm

TaxiRuf 25500*Ihre freundliche Taxizentrale*

Taxiruf Münster GmbH · Lippstädter Straße 88 · 48155 Münster

Ordnungsamt Stadt Münster
Herrn Gunsthövel

48127 Münster

Münster, 26.04.2012

Steuer-Nr. 336/5791/0853 IK-Nr. 602/559/511

Ihr Schreiben vom 25.04.2012 bzgl. Taxitarife

Sehr geehrter Herr Gunsthövel,

ich nehme zu Ihren Fragen wie folgt Stellung

zu 1.)

Der Taxiruf Münster ist eine GmbH, ich bin der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer. Meine Hauptaufgabe ist die Vermittlung von Auftragsfahrten über Funk, daneben vertrete ich die Interessen der Taxiunternehmen gegenüber Verbänden, Krankenkassen und Behörden.

Insgesamt vermittelt der Taxiruf 46 Taxen regelmäßig über Funk.
(Liste der angeschlossenen Taxen und Betriebe siehe Anlage.)

In zwei Unternehmensversammlungen wurde über den vorgeschlagenen Tarif diskutiert und anschließend ein Gegenvorschlag erarbeitet.

Da ich des Öfteren in Düsseldorf als Fahrgast Taxi gefahren bin, konnte ich mir auch ein Bild von der Außenwirkung des Tarifs machen. Die Fahrer dort vor Ort stellten eine Abschreckung bei Fahrgästen durch den Kurzstreckentarif fest und berichteten von einem Rückgang der Kurzstreckenfahrten z.B. in die Altstadt.

Taxiruf Münster GmbH · Lippstädter Straße 88 · 48155 Münster

Büro-Tel. 0251-25500 · Fax 0251-25519 · www.taxiruf-muenster.de · info@taxi-ohg.de

Geschäftsführer: Wolfgang Michels · Gerichtsstand Münster · Registergericht Münster HRB 6304

Konto-Nr. 401606901 · BLZ 40160050 · Volksbank Münster

zu 2.)

Die überwiegende Anzahl der Taxifahrer/innen sind fest angestellt. Da das Personal über eine Umsatzbeteiligung bezahlt wird, profitieren die Taxifahrer/innen genauso wie die Unternehmer von einer Tarifierhöhung.

zu 3.)

Die Verbesserung der Qualität im Taxengewerbe sehen wir beim Taxiruf hauptsächlich im Bereich des Fahrpersonals.

Alle Neueinsteiger werden in der eigenen Taxischule auf die Ortskenntnisprüfung vorbereitet (unsere Fahrer finden alle zum Rathaus). Unsere Fahrer/innen werden in regelmäßigen Schulungen, die in Verbindung mit dem Dehoga stattfinden, weitergebildet.

Im technischen Vermittlungsbereich setzen wir bewusst auf den traditionellen Sprachfunk, damit wir einen direkten Kontakt zum Fahrpersonal haben.

Gestützt wird die Fahrtenvermittlung seit neustem durch GPS - Ortung der Fahrzeuge.

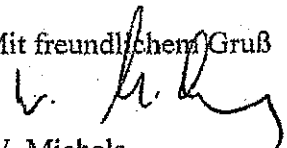
Seit 2007 ist unsere Zentrale Kooperationspartner des deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA), unsere Fahrzeuge sind entsprechend gekennzeichnet.

Wir bieten spezielle Angebote für Senioren, das *Seniorentaxi* an, mit dem ältere Fahrgäste von der Haustür bis z.B. in die Arztpraxis begleitet werden oder wir machen Einkäufe für Senioren nach ihren Wünschen.

Ein Teil unseres Fahrpersonals wurde von der Alzheimer Gesellschaft für Fahrten mit demenzkranken Gästen geschult.

Nicht zuletzt bieten wir in der Fahrradstadt Münster die kostenfreie Mitnahme des Fahrrads im Taxi an.

Mit freundlichem Gruß


W. Michels
- Geschäftsführer -